

Satzung

des

Fußball Sportvereins Altdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball Sportverein Altdorf e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettenheim eingetragen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 26.11.2010 ihre Gültigkeit.
- (2) Der Fußball Sportverein Altdorf e.V. mit Sitz in Ettenheim / Altdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports, sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. Freiburg und somit des Deutschen Fußballbundes und des Deutschen Sportbundes und untersteht zugleich dessen Satzungen und Regeln mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (5) Die Satzungen der Verbände denen der Verein angehört und deren satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen sind verbindlich.
- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder*) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder Entschädigung noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen und Vergütungen aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft oder aus rechtsgültigen Verträgen. Spenden, Sach- und Arbeitsleistungen können nicht zurückgefordert werden. Vergütungen an Übungsleiter sind möglich.
- (8) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*) Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf Darstellung der Männlichen und weiblichen Form verzichtet und nachfolgend nur die männliche Form verwendet.

- (9) Amtsträgern oder Mitgliedern können Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen im Interesse des Vereins entstanden sind.
Aufwendungen und Dienstleistungen ehrenamtlich tätiger Personen können auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beglichen werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand (gem. §8 Nr. 3). Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (10) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten die sachgerechte Ausübung des Sports. Er fördert den Leistungs- und Breitensport und sorgt für die Bereitstellung geeigneter Übungsleiter und deren Aus- und Fortbildung; daneben ist der Verein auch kulturell tätig.
- (11) Der Verein nimmt sich insbesondere der Förderung des Fußballsports für die Jugendlichen an.
- (12) Die Mitglieder haben die Pflicht, im sportlichen Wettkampf sich stets einer fairen, kameradschaftlichen Haltung zu befleißigen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (13) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (14) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei evtl. Ablehnung die Gründe zu nennen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB. Mitglieder können auch juristische Personen werden. Das Wahlrecht können nur volljährige Personen ausüben.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Als ordentliche Mitglieder gelten Personen beiderlei Geschlechts ab der Volljährigkeit.
- (4) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die noch nicht volljährig sind (s. hierzu auch Jugendordnung)
- (5) Ehrenmitglieder sind: siehe Ehrenordnung.
- (6) Ehrungen regelt die Ehrenordnung.
- (7) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Ob bei den Spielen und Veranstaltungen Eintrittsgeld verlangt wird, entscheidet der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand).

§ 3 Ehrenvorsitzender

- (1) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden mit oder ohne Zeitbeschränkung ernannt werden.
- (2) Nur 1 Ehrenvorsitzender kann mit Stimmberechtigung an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnehmen. Ehrenvorsitzende können auf Weisung der Vorstandschaft Funktionen von Vorstandsmitgliedern übernehmen. Ansonsten gelten die Regelungen wie bei den Ehrenmitgliedern (s. Ehrenordnung).

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, ist zulässig.
- (2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen (Ausnahme Todesfall).
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - b. Wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Aufforderung.
 - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten.
 - d. Wegen unehrenhaften Handlungen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung mitzuteilen.

§ 5 Maßregelungen

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorstand/in Finanzen, der/die Vorstand/in Verwaltung, der/die Vorstand/in Sport und der/die Vorstand/in „Dancing Company“. Dieser wird in der Folge auch als engerer Vorstand bezeichnet.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand/in Finanzen, Vorstand/in Verwaltung, Vorstand/in Sport und vom Vorstand/in „Dancing Company“ vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
- (4) Die Vertretungsmacht des engeren Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von 5.000 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Bei Rechtsgeschäften ab 1.500 Euro bis 5.000 Euro ist die Zustimmung des engeren Vorstands bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vorstand des Sportbetriebes Senioren und dem Vorstand der Tanzgruppe „Dancing Company“ einzuholen. Bei Zustimmungserfordernis des engeren Vorstands reicht die einfache Mehrheit der vier Mitglieder.
- (5) Der Vorstand gibt sich außerhalb der Satzung eine Geschäftsordnung, nach der ihre Aufgabenverteilung geregelt wird. Die abgegrenzten Aufgabengebiete sind in der Mitgliederversammlung vor den Wahlen bekanntzugeben.
- (6) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter
 - e) den Beisitzern
- (7) Es besteht die Möglichkeit, dass eine Person aus dem erweiterten Vorstand mehrere Ämter ausübt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Sportverein Altdorf betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet werden.
- (2) An der Spitze jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter. Wird eine Sitzung einberufen, so ist der Vorstand zu benachrichtigen. Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) ist berechtigt an jeder Sitzung teilzunehmen. Außerdem kann die Teilnahme an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.

§11 Wahlen (Gesamtvorstand)

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) und 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) berechtigt, für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nachzuwählen.
- (2) Die Abteilungsleiter werden von der Abteilung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt durch die Jugendversammlung (s. Jugendordnung) und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch die Ehrenmitglieder - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
 - e. Ehrenordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung u.ä.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch öffentliche Bekanntgabe in den Gemeindeorganen einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung und Ausgliederung von Abteilungen bedürfen ein 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§14 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter, dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederhauptversammlung zu berichten.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- (3) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- (4) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- (5) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- (6) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ettenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 24.04.2020 in Ettenheim / Altdorf von der Mitgliederversammlung beschlossen:

Hierfür zeichnen:

Andreas Kremer 1.Vorsitzender

Armin Bauer 2.Vorsitzender

Jürgen Singler Protokollführer / Schriftführer

Stefan Müller Spielausschuss

Die Beisitzer: